

Das Ziel unseres Zivilprozesses ist die Ermittlung der objektiven Wahrheit¹⁾. Fälle, in denen das Gesetz ein unübersteigbares Hindernis für die Erreichung dieses Zieles bildet, sind bekammermaßen sehr selten. Das wichtigste Mittel, um von der schädlichen, nur dem Interesse der ökonomisch Stärkeren dienenden Verhandlungsmaxime loszukommen und die objektive Wahrheit zu finden, bildet eine konsequente, weitgehende Anwendung des § 139 ZPO. Dazu gehören auch intensive Bemühungen des Richters, die Prozeßparteien dazu zu veranlassen, daß sie alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Vorbringen. Hat der Richter Grund zu der Annahme, daß erhebliche Tatsachen verschwiegen wurden, so hat er, um das Prozeßziel zu erreichen, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Parteien danach zu fragen und sie zum Vortrag über diese Tatsachen anzuregen. Woher der Richter von den ihm erheblich erscheinenden Tatsachen weiß, ist völlig bedeutungslos; jedenfalls enthält die Vorschrift des § 139 ZPO keinerlei Einschränkungen in dieser Richtung. Nur wenn es sich um Tatsachen handelt, die der Richter selbst beobachtet hat, und daher mit seiner Vernehmung als Zeuge zu rechnen ist, steht seiner weiteren richterlichen Tätigkeit in dieser Sache u. U. die Vorschrift des § 41 Ziff. 5 ZPO entgegen.

Völlig abwegig ist dagegen der Standpunkt des Bezirksgerichts, der Richter müsse, obwohl ihm in der Rechtsauskunftsstelle wichtige Tatsachen mitgeteilt wurden, tatenlos Zusehen, wenn diese vielleicht entscheidenden Tatsachen von den streitenden Parteien nicht zum Gegenstand des Prozesses gemacht werden. Diese Ansicht würde dazu führen, daß das Gericht bewußt unrichtige oder zumindest auf einem unvollständigen Tatbestand beruhende Entscheidungen fällen müßte, also zu einer Konsequenz, die mit dem Prozeßziel gänzlich unvereinbar ist. Das Bezirksgericht ist auch nicht in der Lage, auch nur eine Gesetzesstelle anzuführen, die eine derart einschränkende Auslegung des § 139 ZPO verlangen würde. Das Bezirksgericht hat sich anscheinend von der im bürgerlichen Zivilprozeß herrschenden Auffassung nicht freimachen können, wonach der Richter nicht aktiv sein soll und sich mit einer passiven, unbeteiligten Rolle zu begnügen hat. Ihm scheint es auszureichen, wenn die richterliche Entscheidung bloß zu der sogenannten formellen Wahrheit gelangt, die tatsächlich häufig der Unwahrheit, ja der Lüge gleichkommt und typisch für den kapitalistischen Zivilprozeß ist. Wenn aber der Kreisrichter durch Stellung entsprechender Fragen nur seine Pflicht zur Ermittlung der objektiven Wahrheit erfüllt hat und daher auch im Rahmen des § 139 ZPO geblieben ist, so kann diese Fragestellung auch niemals einen Ablehnungsgrund bilden.

Daran ändert es auch nichts, daß die Tatsache, um deren Klärung sich der Kreisrichter mit Erfolg bemüht hat, „ehfeindlich“ im Sinne des § 622 Abs. 2 ZPO ist. Auch solche „ehfeindlichen“ Tatsachen müssen objektiv und vollständig geklärt werden. Gegen die Vorschrift des § 622 Abs. 2 ZPO hat der Kreisrichter überdies gar nicht verstoßen. Es wäre nur unzulässig gewesen, eine „ehfeindliche“, von keiner Partei vorgelegene Tatsache im Urteil zu verwerten; die Fragestellung des Richters im Rahmen des § 139 ZPO hat aber offensichtlich gerade dazu geführt, daß der Kläger nunmehr die bisher im Prozeß verschwiegene „Sache mit dem Beil“²⁾ nachträglich vorgebracht hat; keinesfalls hat der Kläger zu erkennen gegeben, daß er die Behandlung dieser „ehfeindlichen“ Tatsache nicht wünscht.

Aus der RV Nr. 107152 des Ministers der Justiz geht hervor, daß die Rechtsauskunftsstellen unsere Werkstätten vor der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche beraten und daß die erteilten Auskünfte einer richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen sollen. Eine Beratung durch die Rechtsauskunftsstelle nach Klageerhebung sollte also vermieden werden. Das gilt in erhöhtem Maße, wenn der mit der Streitsache befaßte Richter in der Rechtsauskunftsstelle tätig wird. Nach Klageerhebung soll die Anleitung der Partei in der Regel nur noch in der mündlichen Verhandlung im Rahmen des § 139 ZPO erfolgen; bei schriftgewandten

oder durch Anwälte vertretenen Parteien kann dies allerdings auch durch Auflagebeschlüsse nach den §§ 272 b und 279 ZPO erfolgen; diese Auflagebeschlüsse sind jedoch stets beiden Parteien, also auch der nicht mit einer Auflage bedachten Partei, zuzustellen.

Trotzdem ginge es entschieden zu weit, daraus zu folgern, daß ein Richter, der einer Prozeßpartei außerhalb der mündlichen Verhandlung persönlich eine Anleitung gibt oder mit ihr über den Fall spricht, nur deshalb stets befangen sein müsse. Es ist allgemein anerkannt, daß die vor Klageerhebung in der Rechtsauskunftsstelle erfolgte Beratung den Beratenden nicht daran hindern kann, später in dieser Sache Recht zu sprechen; denn die Auskunftserteilung auf Grund einer einseitigen Darstellung bedeutet niemals eine endgültige Stellungnahme. Genauso können die Dinge aber auch bei einer Beratung nach Erhebung der Klage liegen. Wenn in unserem Fall der Kläger dem Kreisrichter nach Klageerhebung — aus den Gründen der besprochenen Entscheidung ist leider nicht zu entnehmen, ob die Informationserteilung bezüglich der „Sache mit dem Beil“ vor oder nach Klageerhebung vor sich gegangen ist — in der Rechtsauskunftsstelle erzählt haben sollte, die Verklagte habe ihn mit einem Beil bedroht, so hat der Kreisrichter dadurch seine Objektivität noch lange nicht verloren. Wenn er sich darauf beschränkt hätte, der Partei zu empfehlen, diesen wichtigen Umstand in der mündlichen Verhandlung vorzutragen oder dem Gerichte mittels Schriftsatz bekanntzugeben, so wäre der Gedanke, daraus einen Ablehnungsgrund zu konstruieren, fast absurd. Mehr als solche Informationserteilung scheint aber nach der knappen Begründung des Bezirksgerichts nicht Vorgelegen zu haben. Daß der Richter diese Information zum Gegenstand einer Fragestellung nach § 139 ZPO gemacht hat, war aber nach dem oben Gesagten richtig und zweckmäßig, kann also auch nicht zur Ablehnung führen. Hier liegt der Fall nicht viel anders, als wenn ein Richter die Klage in der Rechtsantragstelle protokolllarisch aufnimmt und dabei gleichfalls die Informationen des Antragstellers verwertet. Nathan²⁾ und Artzt³⁾ haben überzeugend nachgewiesen, daß dadurch die Objektivität des Richters in unserem Prozeß nicht als gefährdet anzusehen ist. Warum sollte dies bei einer späteren Informationserteilung anders sein? Wesentlich ist dabei auch, daß, wie Artzt⁴⁾ bereits richtig hervorgehoben hat, sowohl nach sowjetischem Zivilprozeßrecht⁵⁾ als auch nach der CSR-Zivilprozeßordnung einseitige vorbereitende Informationserteilungen an den Richter sowohl durch den Kläger als durch den Beklagten durchaus zulässig sind und daß dort überhaupt niemand daran denkt, in solchen Informationserteilungen Ablehnungsgründe zu erblicken.

Zu bemängeln ist noch, daß das Bezirksgericht seine Zuständigkeit nicht begründet. § 45 ZPO ist durch § 10 AnglVO dahin abgeändert worden, daß auch die Kreisgerichte selbst über geltend gemachte Ablehnungsgründe zu entscheiden haben. Nur wenn das Kreisgericht infolge des Ablehnungsantrags beschlußunfähig geworden ist, greift die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ein. Ob diese Voraussetzungen, — etwa weil das Gericht erster Instanz ein sogenanntes Einmanngericht ist — zutreffen, ist aus der Entscheidung nicht zu ersehen.

Dr. Fritz Niethammer,

Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

2) vgl. Nathan in NJ 1953 S. 720.

3) vgl. Artzt, Die Erklärung der Klage zu Protokoll des Richters als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips des demokratischen Zivilprozesses, NJ 1954 S. 132.

4) vgl. Artzt a. a. O.

5) vgl. Abramow, Der sowjetische Zivilprozeß, S. 229 (russ.).

Arbeitsrecht

Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 (GBL S. 401).

Die Nichtbefolgung einer bloßen Ordnungsvorschrift für die Berechnung des Leistungslohns beeinträchtigt

1) vgl. Rothschild-Hintze, Zur Bedeutung des § 139 ZPO, NJ 1953 S. 641.